

BVGer D-5180/2024 vom 18. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5180_2024_d20240718

FR: TAF D-5180/2024 du 18 juillet 2024

IT: TAF D-5180/2024 del 18 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 18. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-5180/2024 Seite 4 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 1.3 – einzutreten.

E. 1.3

Auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer beantragt ferner umfassende Einsicht in den «Analysebericht». In den vorinstanzlichen Akten findet sich jedoch kein solcher Bericht und in der Beschwerde wird auch nicht weiter spezifiziert, um welches Aktenstück es sich dabei handeln soll. Mangels eines Aktenstücks, in welches Einsicht gewährt werden könnte, ist auf das entsprechende Begehren ebenfalls nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist und auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die von ihm eingereichten türkischen Verfahrensdokumente keiner Echtheitsprüfung unterzogen und nicht hinreichend gewür-

D-5180/2024 Seite 5 digit worden seien (vgl. Beschwerde, S. 15 ff.). Das SEM begründet seinen Entscheid zutreffend – wie nachfolgend aufgezeigt wird (vgl. unten E. 7) – damit, dass auch im Fall der Echtheit der vorgelegten Dokumente nicht vom Bestehen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das SEM bezüglich der eingereichten Beweismittel keine Echtheitsprüfung vorgenommen hat. Vielmehr durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abklärung verzichten, ob die Dokumente objektive Fälschungsmerkmale aufweisen (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BVGE 2022 I/6 E. 4.2.3). Das subeventualiter gestellte Begehren auf Zurückweisung der Beschwerdesache zur Neuurteilung an die Vorinstanz, ist deshalb abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führt zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids im Wesentlichen aus, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer dargelegten Ereignissen um Bedrohungen durch Dritte handle und nicht um eine staatliche Verfolgung. Die von ihm geschilderten Drohungen durch unbekannte Personen würden auch in der Türkei grundsätzlich strafbare Handlungen darstellen. Der türkische Staat sei schutzfähig und schutzwillig. Er habe zwar angegeben bei den Unbekannten handle es sich womöglich um

D-5180/2024 Seite 6 den türkischen Geheimdienst oder Leute des Paramilitärs. Dabei handle es sich jedoch um blosser Vermutungen des Beschwerdeführers. In Bezug auf sein familiäres Umfeld habe er zu Protokoll gegeben, dass sein Bruder ein bekannter Journalist gewesen sei und aufgrund seiner Schwierigkeiten im Heimatland schliesslich in der Schweiz Asyl erhalten habe. Auch sei ein Cousin von ihm in den Bergen als Märtyrer gestorben und ein Onkel sei in Haft gewesen. Es lägen indes keine konkreten Hinweise vor, die Anlass auf eine Verbindung zwischen seinen geltend gemachten Asylgründen und denjenigen seines Bruders geben würden. Auch komme aus dem Protokoll nicht hervor, dass er irgendwelche Schwierigkeiten in der Türkei wegen seinen Brüdern oder seinen Verwandten gehabt habe. Er habe mitgeteilt, dass seine Familie vom türkischen Geheimdienst «fichiert» sei. Aus den Akten gebe es jedoch keinen Anlass dafür, dass er Schwierigkeiten mit dem türkischen Staat aufgrund dessen gehabt habe. Betreffend die hängigen Verfahren aufgrund Präsidentenbeleidigung, Ehrverletzungsdelikt, Erniedrigung der türkischen Nation und Propaganda für eine Terrororganisation hält das SEM vorweg fest, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten türkischen Verfahrensdokumente nur einen geringen Beweiswert aufweisen würden. Zudem seien die Vorbringen ohnehin nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Zwar seien mehrere staatsanwaltschaftliche Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren eröffnet worden, jedoch noch keine Gerichtsverfahren. In der Türkei würden Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Hinsichtlich der geltend gemachten Vorführbe- fehle sei festzustellen, dass es sich formell nicht um einen Haftbefehl, sondern um einen Vorführbefehl und/oder einen Vorführbeschluss handle, deren Zweck es sei, den Beschwerdeführer einzuvernehmen und ihn danach wieder freizulassen. Auch gebe es keine konkreten Hinweise auf mögliche weitere Risikofaktoren, die zu einer anderen Einschätzung führen würden. Zwar lebe sein Bruder als anerkannter Flüchtling hier in der Schweiz. Es seien hierbei keine direkten Verbindungen zwischen seinem Profil und demjenigen des Bruders zu erkennen. Auch mache er weder konkrete Nachteile wegen seinem Bruder geltend noch begründe die von ihm erwähnten politischen Verwandten und seine Unterstützung der HDP für sich alleine ein politisches Profil.

D-5180/2024 Seite 7

E. 6.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, entgegen der Behauptung des SEM würden in der Türkei auch Menschen, gegen die nur ein Vorführbefehl vorliege, verhaftet und nach ihrer Aussage nicht wieder freigelassen werden. D. _____ ([...]), dessen Asylantrag abgelehnt worden sei, sei nach seiner Rückkehr in die Türkei am Flughafen verhaftet worden. Dessen Antrag habe (ebenfalls) auf dem Vorwurf basiert, er habe in den sozialen Medien Propaganda für eine terroristische Organisation verbreitet. Die Behauptung des SEM, der Beschwerdeführer werde nach Aufnahme seiner Aussage freigelassen, stehe im Widerspruch zur tatsächlichen Situation. Es sei ganz klar, dass eine Person, gegen die so viele Ermittlungsverfahren laufen würden, nach ihrer Aussage nicht freigelassen werde. Nur sehr wenige Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation würden eingestellt. Wenn die Person zudem politisch aktiv sei, sei die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wesentlich höher. Die Social-Media-Posts des Beschwerdeführers würden im Übrigen nicht die allgemein gültigen Grenzen der Meinungsfreiheit überschreiten. Der Beschwerdeführer sei zudem von E. _____ und

seinen Anhängern bedroht worden. Es sei ihm nicht möglich gewesen, Schutz vom türkischen Staat zu erlangen. Schliesslich führe er in der Schweiz ein aktives politisches Leben. Er beteilige sich an Protesten gegen die türkische Regierung. Bei einer Rückkehr in die Türkei werde er direkt am Flughafen verhaftet.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und ihn nicht als Flüchtling anerkannt hat. Dabei kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-Verfügung vom 18. Juli 2024, S. 5-10).

E. 7.2

Aus den laufenden Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation und wegen Präsidentenbeleidigung ergibt sich keine asylrelevante Gefährdung. Dabei kann auf die aktuelle Praxis betreffend staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren verwiesen werden, die für sich alleine nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen. Vielmehr würde dies zusätzliche Risikofaktoren wie etwa das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen oder ein exponiertes politisches Profil voraussetzen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8). Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, für die HPD als Wahlbeobachter tätig gewesen zu sein (vgl. SEM-act. A13/12 F55). Daraus lässt sich aber noch kein politisch exponiertes Profil ableiten. Vielmehr ist das politische Engagement des Beschwerdeführers als niederschwellig zu bezeichnen. Daran D-5180/2024 Seite 8 ändert auch die Tatsache nichts, dass gegen ihn angeblich ein weiteres Verfahren wegen Beleidigung der türkischen Nation und wegen eines Ehrverletzungsdelikts eingeleitet worden ist.

E. 7.3

Sodann geht das Bundesverwaltungsgericht von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit der türkischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. Urteile des BVGer D-875/2025 vom 9. April 2025 S. 6 und D-3693/2022 vom 4. Juli 2025 E. 6.3) und es ist – entgegen der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vertretenen Ansicht – nicht ersichtlich, dass und weshalb dem Beschwerdeführer hinsichtlich der vorgebrachten Übergriffe seitens Dritter die bestehende Schutzinfrastruktur nicht zugänglich oder ihm deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten gewesen wäre. Zwar kann keine Garantie für langfristigen individuellen Schutz und die stetige absolute Sicherheit der bedrohten Person verlangt werden, es genügt jedoch, wenn der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellt und diese der betroffenen Person objektiv zugänglich sowie individuell zumutbar ist, was jeweils im Rahmen des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H. und Urteil des BVGer D-3520/2025 vom

E. 7.4

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten (Teilnahme an Kundgebungen) vermögen keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Heimatland zu begründen. Vielmehr verdeutlichen sie sein niederschwelliges politisches Profil.

E. 7.5

Nach dem Gesagten hat das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt und die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls zu Recht verneint. 8. 8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-5180/2024 Seite 9 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 9.2 9.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 9.2.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). 9.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerde- führers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezem- ber 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernied- rigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssitua- tion im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. 9.2.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-5180/2024 Seite 10 9.3 9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 9.3.2 Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protes- ten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul – der als Herausforderer von Präsident Erdogan für die nächsten Wahlen gilt – oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer lan- desweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Ver- hältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für An- gehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2). 9.3.3 Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, gesunden

Mann, der über ein Universitätsstudium in Sozialwissenschaften verfügt. Auch hat er als Lehrperson gearbeitet (SEM-act. A13/12 F28, F31). Es ist davon auszugehen, dass seine Familie (Eltern und zahlreiche Geschwister) ihn bei einer Rückkehr in die Türkei bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen können. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei in eine existenzielle Notlage geraten würde. 9.3.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 9.4 Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 9.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung

ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protesten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul - der als Herausforderer von Präsident Erdogan für die nächsten Wahlen gilt - oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2).

E. 9.3.3

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, gesunden Mann, der über ein Universitätsstudium in Sozialwissenschaften verfügt. Auch hat er als Lehrperson gearbeitet (SEM-act. A13/12 F28, F31). Es ist davon auszugehen, dass seine Familie (Eltern und zahlreiche Geschwister) ihn bei einer Rückkehr in die Türkei bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen können. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

D-5180/2024 Seite 11 sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung so- wie um Einsetzung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin sind abzuwei- sen, da sich die Beschwerdebegehren gemäss den vorstehenden Erwä- gungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5180/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.